

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Alters- / und Hinterlassenenvorsorge  
Projekt Umsetzung Strukturreform  
Frau Barbara Brosi, Projektleiterin  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Luzern, 18. Februar 2011 / Protokoll-Nr. 229

**Strukturreform in der beruflichen Vorsorge - Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Brosi

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und gestatten uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates folgende Bemerkungen:

**1. Grundsätzliches zur Gesamtvorlage**

Die gesamte Vorlage "Strukturreform" soll letztlich eine Verstärkung in den Bereichen Transparenz und Unabhängigkeit bringen und der Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen der Direktaufsicht und der Oberaufsicht dienen. Damit diese Zielsetzungen, welche wir ausdrücklich begrüssen, erreicht werden können, sind klare Verordnungsbestimmungen notwendig. Dabei ist weniger die Detailtiefe der Regelungen gefragt, sondern klare Begriffe und Bestimmungen, die in der Praxis gut umsetzbar sind. Unbestimmte Rechtsbegriffe, welche von vornherein interpretationsbedürftig sind und schliesslich erst mit einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Jahren über entsprechende Gerichtsurteile definiert werden, sollten vermieden werden.

Die vorgeschlagenen Neuerungen und Anpassungen gehen zwar unbestritten in die richtige Richtung, schiessen aber in einigen Punkten wohl über das Ziel hinaus. Insbesondere sind einzelne Bestimmungen unseres Erachtens nicht gesetzeskonform, weil es an einer entsprechenden Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat fehlt. Es darf auch nicht sein, dass die in den Mitteilungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, welche nicht die Qualität von verbindlichen Weisungen haben, ohne Gesetzesauftrag in Verordnungsbestimmungen einfliessen. Betreffend die Problematik der fehlenden Gesetzgebungsdelegation verweisen wir auch auf die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen.

**2. Grundsätzliche Bemerkungen zur Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) und zur Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)**

Wir begrüssen die Absicht, dass die Aufsicht gestärkt werden soll, indem die Zuständigkeiten entflochten und die Oberaufsicht neu durch eine unabhängige Oberaufsichtskommission

wahrgenommen wird. Der dafür vorgesehene Verwaltungsapparat und die Kosten stehen aber in keinem Verhältnis zu den Aufgaben.

#### Vermeidung von Doppelspurigkeiten

Wir erachten es als zentral, dass das Verhältnis zwischen der Oberaufsicht und der Direktauf-sicht klar ist. Doppelspurigkeiten in der Aufsichtsführung oder beim Beschwerdeweg sollen vermieden werden.

#### Organisation der Oberaufsichtsbehörde

Die vorgeschlagene Oberaufsichtsbehörde mit rund 29 Vollzeitstellen (inkl. Kommission) und jährlichen Kosten von rund 7,2 Millionen Franken erscheint uns als überdimensioniert. Sie verursacht unverhältnismässige Kosten, welche im Endeffekt durch die Vorsorgeeinrichtungen und die Versicherten bezahlt werden müssen. Im Vergleich dazu verfügen sämtliche regionalen bzw. kantonalen Direktauf-sichtsbehörden über rund 100 Vollzeitstellen (inkl. Aufsicht über klassische Stiftungen). Sie führen die Aufsicht über mehrere tausend Vorsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, wobei die Kosten für die Direktauf-sicht (inkl. Aufsicht über klassische Stiftungen) jährlich rund 13 Millionen Franken betragen. Die neue Abgabe an die Oberaufsicht beträgt also mehr als die Hälfte der gesamten heutigen Direktauf-sichtskosten.

Das Ziel sollte nicht sein, eine möglichst grosse Oberaufsichtsbehörde zu schaffen. Vielmehr wünschen wir uns eine Oberaufsicht, welche stufengerecht handelt und nur dort eingreift, wo es wirklich nötig ist. Die Oberaufsichtskommission hat – mit Ausnahme der Direktauf-sicht über die Auffangeinrichtung, den Sicherheitsfonds und die Anlagestiftungen – keine operativen Aufgaben. Infolge der Regionalisierung der Aufsichtsbehörden werden inskünftig nur noch etwa zehn Direktauf-sichtsbehörden bestehen, die von der Oberaufsichtsbehörde hauptsächlich überwacht werden müssen. Aus diesen Gründen können wir die vorgeschlagene Grösse der Gesamtbehörde (inkl. Sekretariat) nicht nachvollziehen.

#### Höhe der Oberaufsichtsabgaben

Die Höhe der vorgeschlagenen Oberaufsichtsabgabe soll gemäss Artikel 7 BVV1 jährlich 300 Franken pro Vorsorgeeinrichtung und einen Franken für jede bei der Vorsorgeeinrichtung versicherte Person betragen. Diese Regelung würde bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen, welche von der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) beaufsichtigt werden, dazu führen, dass die Oberaufsichtsabgabe das Vier- bis Fünffache der von der ZBSA erhobenen Aufsichtsgebühr (max. Fr. 6'300.--) betragen würde. Bei den grössten schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen würde die Oberaufsichtsabgabe sogar bis dreissigfach höher sein als die (auch weiterhin zu bezahlende) Direktauf-sichtsgebühr. Es ist für uns weder nachvollziehbar noch akzeptierbar, dass die Oberaufsichtsbehörde, welche lediglich die Direktauf-sichtsbehörden überwachen muss, Abgaben verlangt, welche um ein Mehrfaches höher sind als die Gebühren, welche die Direktauf-sichtsbehörden für die Durchführung der jährlichen Prüfung der Berichterstattungen, die Reglementsprüfungen, die Genehmigung von Teilliquidationsreglementen, Vermögensübertragungen, Neugründungen usw. erheben.

#### Griffige Regelungen für die Direktauf-sichtsbehörden

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) sieht kein Zulassungssystem für die Errichtung von Vorsorgeeinrichtungen vor. Wir erachten es deshalb als umso wichtiger, dass die Direktauf-sichtsbehörden in der Entstehungsphase von Vorsorgeeinrichtungen genügend Eingriffsmöglichkeiten haben. Solche Eingriffsmöglichkeiten dienen direkt dem Schutz der Versichertengelder und damit dem Schutz der versicherten Personen. Indirekt dienen sie auch der Allgemeinheit, welche entsprechende Schadenfälle nicht über den Sicherheitsfonds finanzieren muss. Die Erfahrung zeigt, dass richtig aufgestellte Vorsorgeeinrichtungen kaum ein Gefährdungspotential aufweisen.

In diesem Sinn gehen uns die vorgeschlagenen Anpassungen der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) zu wenig weit. Wir verweisen dazu auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 4 (S. 4 unten) zu Artikel 95 Absatz 3 HRegV.

#### Wahrung der Eigenverantwortung der Akteure

Wir vertreten die Meinung, dass bei der Regulierung gewisse Spielräume offen gelassen werden müssen, damit die verschiedenen Akteure ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können. Ansonsten ist zu befürchten, dass die schon heute bestehende Tendenz, wonach insbesondere kaum mehr Arbeitnehmerstiftungsräte gefunden werden können, noch weiter verstärkt wird. Damit würde das sozialpartnerschaftliche System des BVG grundsätzlich in Frage gestellt werden.

### **3. Grundsätzliche Bemerkungen zur Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)**

Angesichts der von den Anlagestiftungen verwalteten hohen Summen an Vermögenswerten begrüssen wir die Schaffung ausdrücklicher Regelungen. Wir fragen uns allerdings, ob die Regelungen bezüglich der Aufgaben, der Verantwortung und der Unabhängigkeit der einzelnen Organe genügend spezifisch sind. Als heikel erscheint uns beispielsweise die Situation, wo die Vermögensverwaltung und die Geschäftsführung an die gleiche Institution, oder zumindest an Personen, die für die gleiche Institution tätig sind, delegiert sind.

In anderen Bereichen gehen die Verordnungsbestimmungen sehr weit und führen praktisch zu einer Produktaufsicht mit Einschränkungen, die über die Bestimmungen der BVV 2 hinausgehen. Wir sind der Meinung, dass die Anlagemöglichkeiten gemäss BVV 2 nicht eingeschränkt werden sollten. Schliesslich sind in beiden Fällen die gleichen Gruppen von institutionellen Anlegern betroffen. Mit dem vorliegenden Detaillierungsgrad der Anlagevorschriften nimmt die Aufsichtsbehörde letztlich weitergehende Risikobeurteilungen für die Pensionskassen als Anleger in den Anlagestiftungen vor. Dies betrachten wir als unnötigen Eingriff in die Entscheidungskompetenz des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung. Bei Anlagen ausserhalb von Anlagestiftungen muss die Risikobeurteilung im Rahmen der BVV2 auch vom obersten Organ vorgenommen werden.

### **4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der BVV1**

#### ad Artikel 3 Absatz 3

Gemäss den Erläuterungen (S. 11) werden unter die überobligatorischen Einrichtungen auch Einrichtungen mit blossen Ermessensleistungen wie Wohlfahrtsfonds, patronale Fonds oder Finanzierungsstiftungen eingeordnet. Diese Formulierung suggeriert, dass ein patronaler Fonds kein Wohlfahrtsfonds ist. "Patronal" bezieht sich unseres Erachtens aber einzig auf die Art der Finanzierung bzw. die Herkunft der Mittel und sagt per se nichts über den Charakter einer Einrichtung aus. Insbesondere sind auch patronale Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen üblich.

Wir regen an, die Aufnahme von Wohlfahrtsfonds ins Register und die Publikation dieser Daten im Internet im Lichte der Datenschutzgesetzgebung nochmals kritisch zu hinterfragen. Es ist unseres Erachtens fraglich, ob eine Verordnungsbestimmung genügt für die Publikation von "reinen" Wohlfahrtseinrichtungen (d.h. Wohlfahrtseinrichtungen, welche rein arbeitgeberseitig finanziert sind und ausschliesslich Anwartschaften versprechen) oder Finanzierungsstiftungen (hier bestehen nur anwartschaftliche Ansprüche auf Finanzierung von Vorsorgeleistungen in "verbundenen" Vorsorgeeinrichtungen; es handelt sich um "ausgelagerte" Arbeitgeberbeitragsreserven). Unseres Erachtens sollte die Publikationspflicht tendenziell auf BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungsansprüchen (dem Freizügigkeitsgesetz unterstellte Vorsorgeeinrichtungen) begrenzt werden.

#### ad Artikel 7

Wir verweisen dazu auf die grundsätzlichen Bemerkungen in Ziffer 2. Ergänzend halten wir fest, dass die vorgeschlagenen Regelungen die Arbeit der Direktaufsichtsbehörden, welche sich bemühen, kostengünstig gute Aufsichtsarbeit zu leisten, desavouiert und die Diskussion um die Kosten in der zweiten Säule weiter anheizt.

#### ad Artikel 8

Wir fragen uns, ob es wirklich gerechtfertigt ist, bei den Anlagestiftungen eine maximale jährliche Abgabe vorzusehen, welche zudem gleich hoch ist wie diejenige für die Auffangeinrichtung bzw. den Sicherheitsfonds. Im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen handelt es sich bei den Anlagestiftungen um Instrumente des Finanzmarktes und sie könnten auch der Finanzmarktaufsicht unterstellt werden. Eine zusätzliche Privilegierung über die Aufsichtsabgabe (und dadurch eine Gleichbehandlung mit der Auffangeinrichtung und dem Sicherheitsfonds) erachten wir als nicht gerechtfertigt. Weiter erachten wir es als inkonsequent und als einen Verstoss gegen die Gleichbehandlung der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen, wenn die Auffangeinrichtung im Gegensatz zu den übrigen Vorsorgeeinrichtungen nur eine Direktaufsichtsgebühr schuldet und von der Oberaufsichtsgebühr entlastet wird.

#### ad Artikel 10

Die Gleichbehandlung der Aufsichtsbehörden mit von der Oberaufsichtskommission direkt beaufsichtigten Vorsorge- bzw. Hilfseinrichtungen empfinden wir als sachlich nicht gerechtfertigt. Wir beantragen deshalb die Streichung der ausserordentlichen Gebühr für die Aufsichtsbehörden. Die Höhe der allgemeinen Abgaben muss einen allfälligen Mehraufwand, welcher bei den Aufsichtsbehörden als Vollzugsorgane ausgesprochen selten vorkommen dürfte, abdecken.

#### ad Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben g und h

Wir bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen in Ziffer 2 erwähnt, begrüssen wir eine Verstärkung der Aufsicht bei Neugründungen. Die Überprüfung von Auftragsverhältnissen und Arbeitsverträgen mit Drittpersonen geht für uns aber zu weit. Wir vertreten die Meinung, dass hier das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung seine Verantwortung wahrnehmen und sich darüber versichern muss, dass mit dem Abschluss solcher Verträge die fachlichen Anforderungen bei den beauftragten Personen erfüllt sind und keine Interessenkollisionen bestehen. Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Vertragsentwürfe der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind (notorisch verbunden mit der entsprechenden Prüfung), erzeugt vor allem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Aufsichtsbehörde. Das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung kann sich hingegen auf die aufsichtsrechtliche Prüfung berufen und wird von seiner Verantwortung entlastet. Gleichzeitig ist aber keineswegs garantiert, dass die entsprechenden Entwürfe zwischen den Parteien auch tatsächlich abgeschlossen werden (Vertragsautonomie).

Aufgrund der genannten Bedenken beantragen wir die Streichung der Buchstaben g und h. Sollte diesem Antrag nicht gefolgt werden, beantragen wir eventualiter eine Regelung, mit welcher das oberste Organ verpflichtet wird, die (abgeschlossenen bzw. definitiven) Verträge zu den Akten der Aufsichtsbehörde einzureichen.

#### ad Artikel 18 Absatz 4

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung ist keine Bank- bzw. Versicherungsgarantie erforderlich, wenn eine volle Rückdeckung (Vollversicherungsvertrag) vorliegt, die unkündbar auf mindestens fünf Jahre festgelegt ist. Es stellt sich die Frage, ob die Vollversicherungsverträge tatsächlich unkündbar wären, insbesondere wenn die Prämien nicht bezahlt würden. Wir bezweifeln dies und schlagen deshalb vor, dass entweder auch bei Fällen der vollen Rückdeckung eine Garantie zu stellen ist oder dass die Rückversicherung verpflichtet wird, allfällige Vertragsauflösungen umgehend an die Aufsichtsbehörde zu melden.

#### ad Artikel 95 Absatz 3 HRegV

Wir bezweifeln den praktischen Nutzen dieser Bestimmung. Entweder sollen Missbräuche nach Möglichkeit bereits im Entstehungsstadium vermieden werden (vgl. dazu unsere Bemerkungen in Ziff. 2), oder dann wäre zu regeln, dass eine neu gegründete Vorsorgeeinrichtung erst ins Handelsregister eingetragen wird, wenn die Aufsichtsbehörde die Aufsicht übernommen hat.

Sobald eine Vorsorgeeinrichtung im Handelsregister eingetragen ist, ist sie rechts- und handlungsfähig und kann somit "Kunden anwerben". Die Aufsichtsbehörde könnte dann bestenfalls noch korrigierend einwirken.

### Fehlende Regelung

Wir vermissen eine Regelung betreffend das Beschwerderecht der Obergerichtskommission gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts. Im Übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen in Ziffer 5 zu Artikel 60f BVV2.

## **5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der BVV2**

### ad Artikel 34 Absatz 1

Obwohl wir den Grundsatz unterstützen, dass eine Revisionsstelle unabhängig sein muss, erachten wir die Formulierung, wonach die Unabhängigkeit "weder tatsächlich noch dem Anschein nach" beeinträchtigt sein darf, als problematisch. Der Begriff "dem Anschein nach" ist zu unbestimmt und dürfte in der Praxis für Unsicherheiten sorgen. Wir bevorzugen deshalb folgende Formulierung: "Die Unabhängigkeit darf nicht beeinträchtigt sein."

### ad Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b und c sowie Artikel 40 Absatz 2 Buchstaben b und c

Die Wendungen "direkte oder indirekte Beteiligung" sowie "enge Beziehung" stellen auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe dar. Wir befürchten, dass dies bei der praktischen Umsetzung zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen und demzufolge die Eingriffsmöglichkeiten der Direktaufsichtsbehörden eher schwächen denn stärken wird. Wir regen an, bei den Buchstaben b den Begriff "direkt" oder "indirekt" zu streichen und bei den Buchstaben c genauer zu definieren, was unter "enger Beziehung" zu verstehen ist.

### ad Artikel 35 Absatz 2

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Artikel 49a Absatz 2c.

### ad Artikel 40 Absatz 1

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 34 Absatz 1.

### ad Artikel 40 Absatz 2

Die Unvereinbarkeitskriterien gehen relativ weit und dürften zu starken Eingriffen in die Tätigkeit des Experten führen. Weil zudem einzelne Kriterien (z.B. "eine enge Beziehung" gemäss Bst. c) einen zu grossen Interpretationsspielraum lassen, schlagen wir eine Überarbeitung dieser Bestimmung vor.

### ad Artikel 46

Unseres Erachtens bestehen hier Widersprüche zu den Artikeln 65b und 68a BVG, weshalb wir die Streichung der vorgeschlagenen Regelung beantragen.

Gemäss Artikel 65b BVG in Verbindung mit dem (weiterhin geltenden) Artikel 48e BVV2 legt die Vorsorgeeinrichtung in einem Reglement die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest, wobei sie den Grundsatz der Stetigkeit zu beachten hat. Mit Ausnahme von Artikel 15 BVG enthält das Bundesrecht keine Vorschriften über die Höhe der Verzinsung der Altersguthaben, sondern dies ist eine Führungsaufgabe des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtungen.

Gemäss Artikel 68a Absatz 1 BVG müssen Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen den Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden, und zwar unabhängig von der Frage, ob Wertschwankungsreserven vollständig geäuft sind oder nicht. Allfällige abweichende Regelungen sind nur durch Beschluss der Vorsorgekommission (Abs. 2) bzw. des paritätische Organs (Abs. 3) zulässig.

Wir hegen auch Zweifel, dass die vorgeschlagene Regelung das Spannungsverhältnis zwischen den aktiv Versicherten und der Rentnerinnen und Rentner bezüglich einer gerechten Beteiligung am (positiven oder negativen) Ergebnis der Kasse tatsächlich entschärft.

### ad Artikel 48a Absatz 1 Buchstabe d

Wir begrüßen es, dass bei den Vermittlungsprovisionen von Maklern mehr Transparenz hergestellt werden soll. Zu beachten ist aber, dass ein Makler nicht nur im Auftrag einer Vorsor-

geeinrichtung, sondern auch im Auftrag eines Arbeitgebers tätig sein kann, um für diesen eine geeignete Vorsorgelösung zu suchen. In beiden Fällen sind Transparenz und Offenlegung zentral, weshalb die Koordination von Artikel 48a Absatz 1 Buchstabe d mit Artikel 48k Absatz 2 BVV 2 sicherzustellen ist.

#### ad Artikel 48a Absatz 3

Diese Bestimmung regelt, wie die Vorsorgeeinrichtung bei Vermögensverwaltungskosten bei Anlagen, die nicht exakt ausgewiesen werden können, vorzugehen hat. Wir vermissen eine genauere Umschreibung der Vermögensverwalterkosten und des Begriffs "nicht exakt ausgewiesen". Zudem befürchten wir, dass der Aufwand, welchen die Vorsorgeeinrichtung für die Umsetzung dieser Bestimmung betreiben muss, in keinem Verhältnis zur Mehrerkenntnis steht, welche dadurch gewonnen werden kann.

#### ad Artikel 48f Absatz 1

Gemäss Artikel 51a Absatz 2j BVG ist die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen Aufgabe des obersten Organs. Mit der Ernennung untrennbar verbunden ist unseres Erachtens die Verantwortung des obersten Organs, nur solche Personen zu ernennen, welche auch über das notwendige Anforderungsprofil verfügen. Somit ist die vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsebene, wonach die geschäftsführenden Personen eine entsprechende Ausbildung und gründliche Kenntnisse im Bereich der Führung einer solchen Einrichtung nachweisen müssen, entbehrlich.

#### ad Artikel 48f Absatz 2

Die mit der Verwaltung betrauten Personen müssen gemäss Artikel 51b Absatz 1 BVG unter anderem Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Dies muss selbstredend beinhalten, dass sie dazu auch befähigt sind, weshalb die vorgeschlagene Regelung von Artikel 48f Absatz 2 entbehrlich ist.

Dem ausführenden Bericht (S. 30) ist zu entnehmen, dass ein Vermögensverwalter als "intern" gilt, wenn er selber Mitglied des paritätischen Organs oder Arbeitnehmer der Stifterfirma oder der Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist. Insbesondere bei einer Tätigkeit als Arbeitnehmer der Stifterfirma hegen wir Zweifel, ob die Qualifikation als "intern" mit den Grundsätzen der Corporate Governance vereinbar ist.

#### ad Artikel 48f Absatz 3

Die Vorsorgeeinrichtungen geniessen heute eine weitgehende Anlagefreiheit. Mit den Vorgaben von Artikel 48f Absatz 3 werden diese Freiheiten eingeschränkt. Die Versicherten erwarten nebst einer sicheren Anlage ihrer Vorsorgegelder auch eine gute Performance ihrer Vorsorgeeinrichtung. Es stellt sich die Frage, ob die Konzentration auf den Schweizer Markt diesem Anliegen Rechnung trägt oder nicht. Wir regen eine Überprüfung der Bestimmung an, ohne dabei aber den Aspekt der Vorsorgesicherheit aus den Augen zu verlieren.

#### ad Artikel 48g Absatz 2

Unseres Erachtens führt diese Regelung zu einem bürokratischen Mehraufwand. Wir erachten die heutige Praxis der Offenlegungen im Anhang 1 in der Jahresrechnung als ausreichend.

#### ad Artikel 48h Absatz 2

Wir regen eine Überarbeitung dieser Regelung an, da sie in der vorgeschlagenen Form wohl zu unbeabsichtigten Konsequenzen führt. So dürfen beispielsweise gemäss Buchstabe a keine Dauerverträge mit natürlichen Personen abgeschlossen werden, die im obersten Organ vertreten sind. Dies würde bedeuten, dass ein Arbeitnehmer, welcher im obersten Organ vertreten ist, keinen Mietvertrag für eine Wohnung in einer Liegenschaft der Vorsorgeeinrichtung abschliessen darf.

#### ad Artikel 48i Absatz 2

Auch wenn diese Regelung unter dem Gesichtspunkt der Transparenz grundsätzlich wünschenswert wäre, sind wir doch skeptisch, ob sie auf einer genügenden gesetzlichen Grund-

lage beruht. Gemäss Artikel 51 Absatz 2 BVG sind gewisse Rechtsgeschäfte bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Die Revisionsstelle prüft, ob in den offen gelegten Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind (Art. 51 Abs. 3 BVG). Daraus ergibt sich aber noch keine Pflicht, die Rechtsgeschäfte im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

#### ad Artikel 48k

Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung, wonach Vermögensvorteile, ausgenommen Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, abzugeben sind.

Eine Unklarheit besteht für uns bezüglich der Formulierung "im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung". Fallen darunter auch honorarberechtigte Mandate von externen Einrichtungen oder Organisationen, die in Absprache mit dem obersten Organ übernommen wurden? Falls ja, besteht unter Umständen die Gefahr, dass sich entsprechende Fachkräfte nicht mehr für eine Tätigkeit für eine Vorsorgeeinrichtung gewinnen lassen.

#### ad Artikel 48l Absatz 1

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es einer über die Regelung von Artikel 51c Absatz 2 BVG hinausgehender Regelung bedarf. Falls ja, so bezweifeln wir, ob mit der vorgeschlagenen Bestimmung, wonach die Interessenverbindungen einmal jährlich gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden müssen, die beabsichtigte Transparenz tatsächlich in genügendem Masse erfüllt wird. Wir regen an, anstatt einer solchen nachträglichen Meldepflicht eine vorgängige Offenlegungspflicht gegenüber den im jeweiligen Einzelfall entscheidenden Organen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wäre auch zu überdenken, ob der von der Regelung umfasste Personenkreis nicht zu eng gefasst ist.

#### ad Artikel 48l Absatz 2

Die Revisionsstelle ist gemäss Artikel 52c Absatz 1 Buchstabe c BVG verpflichtet zu prüfen, ob die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung trifft gemäss Artikel 49a Absatz 2 Buchstabe c BVV2 die zur Umsetzung der Vorschriften der Artikel 48f bis 48l geeigneten organisatorischen Massnahmen. Wir erachten diese Regelungen als ausreichend und Artikel 48l Absatz 2 BVV2 für entbehrlich.

#### ad Artikel 49a Absatz 2 Buchstabe c

Es erscheint uns wichtig, dass dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung ein genügend grosser Handlungsspielraum zur Wahrnehmung der Führungsverantwortung offen steht. Wir verweisen dazu auch auf die in Ziffer 2 aufgeführten grundsätzlichen Bemerkungen zur Wahrung der Eigenverantwortung der Akteure. In diesem Zusammenhang erscheint auch die Regelung von Artikel 35 Absatz 2, wonach die Revisionsstellen die vom obersten Organ offen gelegten Angaben nach Artikel 48l Absätze 1 und 2 stichprobenartig zu überprüfen hat, als problematisch. Ein oberstes Organ, das seiner Führungsverantwortung tatsächlich nachkommt, wird im Verdachtsfall ohnehin die entsprechenden Aufträge an die Revisionsstelle erteilen.

#### ad Artikel 60f

Gemäss dieser Bestimmung ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Gerichte und des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Begründet wird dies im erläuternden Bericht (S. 33) damit, dass sich die Beschwerdeberechtigung auf Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) stütze, gemäss welchem ein Departement oder dessen untergeordnete Dienststellen zur Beschwerde berechtigt sind, wenn der angefochtene Akt die Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen kann.

Nachdem nebst dem BSV aber auch die Oberaufsichtskommission über eine Beschwerdelegitimation verfügt (Art. 74 Abs. 4 BVG), besteht das Risiko, dass im gleichen Beschwerdefall widersprüchliche Beschwerdeanträge beim Bundesgericht gestellt werden. Ob allerdings die Oberaufsichtsbehörde die Fälle tatsächlich vorwiegend aus dem Blickwinkel der korrekten Aufsichtstätigkeit und das BSV vorwiegend aus dem Blickwinkel der korrekten Gesetzesanwendung beurteilen wird, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird, bleibe dahingestellt. Wir sehen hier auch eine gewisse Gefahr, dass das BSV und die Oberaufsichtskommission den gleichen Sachverhalt rechtlich unterschiedlich würdigen.

Auch müssten die Direktaufichtsbehörden, welche selber über keine Beschwerdelegitimation verfügen, an zwei Instanzen gelangen, um zu bewirken, dass gegen ein entsprechendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde beim Bundesgericht erhoben wird. Unter Berücksichtigung der Beschwerdefristen erachten wir ein solches Vorgehen als zu zeit- und ressourcenintensiv mit unnötigen Doppelspurigkeiten.

Wir regen deshalb an, eine Lösung zu suchen, mit welcher diese Doppelspurigkeiten verhindert werden können.

#### ad IV. Absatz 2 (Inkrafttreten)

Wir begrüßen es, dass die Änderung der BVV2 zu mehr Transparenz führt. Dennoch erachten wir eine Inkraftsetzung der Artikel 48f bis 48l sowie Artikel 49a Absatz 2 bereits auf den 1. Juli 2011 als in der Praxis nicht umsetzbar. Erfahrungsgemäss finden unterjährig in Kraft gesetzte Bestimmungen in die betreffenden Jahresrechnungen keinen Eingang. Dies führt zu entsprechenden Bemerkungen der Revisionsstellen, welche einen Handlungsbedarf bei der Aufsichtsbehörde auslösen. Dieser administrative Mehraufwand ist unseres Erachtens auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Einhaltung der vorzeitig in Kraft gesetzten Bestimmungen durch die Revisionsstelle (und nachfolgend auch durch die Direktauficht) realistischerweise erst mit der Jahresrechnung 2012 geprüft werden wird.

Wir regen deshalb an, die Änderungen der BVV2 gesamthaft auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

## **6. Schlussbemerkung**

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, mit unseren Überlegungen einen Beitrag zu leisten beim Erlass wirksamer, zielorientierter und umsetzbarer Verordnungsbestimmungen. Es ist uns ein Anliegen, dass mit der Strukturreform stufengerechte Regelungen geschaffen werden. Die – nach wie vor notwendige – verantwortungsvolle Führung der Organe der Vorsorgeeinrichtungen kann nicht durch eine (vermeintlich) vollständige Reglementierung ersetzt werden.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin